



Medizinische Hochschule
Hannover

Promotionsordnung
Dr. Public Health



**Promotionsordnung der Medizinischen Hochschule Hannover
zur Erlangung des Grades einer
Doktorin/eines Doktors Public Health
(Doctor Public Health)**

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Medizinische Hochschule Hannover (MHH) verleiht auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen den Grad Dr. Public Health (abgekürzt und im Folgenden so verwendet: Dr. PH) für wissenschaftliche Leistungen auf Forschungsgebieten im Rahmen der von ihr vertretenen Fächer.
- (2) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit. Der Nachweis wird durch die Vorlage einer wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und eine mündliche Prüfung erbracht.
- (3) Die Kandidatinnen und Kandidaten sind als Promotionsstudierende an der MHH während der gesamten Promotionszeit im Promotionsstudiengang eingeschrieben. Die Einschreibung erfolgt spätestens zum folgenden Semester nach Beginn des Promotionsvorhabens.
- (4) Während der gesamten Promotionszeit sind die in dieser Ordnung genannten Leistungen gem. § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 zu erbringen.

§ 2

Promotionskommission

- (1) Zur Durchführung des Promotionsverfahrens bestellt der Senat eine Kommission. Diese ist für alle das Promotionsverfahren betreffenden Regelungen des Zugangs, der Zulassung und der Promotionsordnung zuständig.
- (2) Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe, einer promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer Studierenden bzw. einem Studierenden des Programms.
- (3) Die Kommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrer.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion sind:

ein erfolgreich abgeschlossenes Public-Health-Masterstudium,
oder

ein erfolgreich abgeschlossenes wissenschaftliches Studium, in der Regel mit dem Abschluss Master, Diplom oder Staatsexamen in einer public-health-nahen Studienrichtung, soweit die Promotionskommission diesen Abschluss im Einzelfall als gleichwertig anerkannt hat

oder

ein im Ausland mit Erfolg abgeschlossenes wissenschaftliches Studium in einer public-health-nahen Studienrichtung, soweit die Promotionskommission den Abschluss im Einzelfall als gleichwertig anerkannt hat.

§ 4

Dissertationsanzeige

(1) Die Doktorandin oder der Doktorand zeigt der Präsidentin oder dem Präsidenten der MHH das Promotionsvorhaben vor dem Beginn in der Form der *Anlage 1* in gedruckter und digitaler Version an. Dabei sind das Thema, die Zielsetzung, die geplanten Untersuchungen sowie die zu erwartenden neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse darzulegen und die gewählte Betreuungsperson und eine Zweitbetreuungsperson zu benennen.

Außerdem sind beizufügen:

- Lebenslauf in gedruckter und digitaler Version,
- amtlich beglaubigte Zeugniskopien, bei ausländischen Urkunden mit beglaubigter deutscher Übersetzung der gemäß § 3 relevanten Hochschulabschlüsse,
- die Bestätigung der Einweisung in die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, die durch eine der Betreuungspersonen durchgeführt wurde.

(2) Die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer muss die Anmeldung durch Unterschrift bestätigen und dabei erklären, dass sie oder er das wissenschaftliche Vorhaben betreuen und die Dissertation begutachten wird.

(3) Die Dissertationsanzeige wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten der MHH an die Promotionskommission weitergeleitet, die diese, ggf. unter Auflagen, genehmigt sowie die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer und die Zweitbetreuerin oder den Zweitbetreuer festlegt.

§ 5

Betreuung

(1) Die Anfertigung der Dissertation ist von einem an der MHH beschäftigten Mitglied des Lehrkörpers (interner Lehrkörper) wissenschaftlich zu betreuen (Betreuerin oder Betreuer). Die Betreuerin oder der Betreuer muss auf dem Gebiet des zu vergebenden Dissertationsthemas durch Publikationen ausgewiesen sein. Zusätzlich ist eine Zweitbetreuerin oder ein Zweitbetreuer zu benennen, die bzw. der Mitglied des Lehrkörpers in einer anderen Abteilung der MHH ist. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zweitbetreuerin oder der Zweitbetreuer Mitglied des Lehrkörpers einer anderen Hochschule sein. Zwischen den Betreuungspersonen und der Doktorandin oder dem Doktoranden findet regelmäßig ein Mal im Jahr ein strukturiertes Gespräch statt, um den jährlichen Zeitplan abzustimmen. Die gemeinsam abgestimmten Zielvereinbarungen werden von den Beteiligten dokumentiert.

(2) Die Erst- und Zweitbetreuungsperson haben neben der fachlichen Beratung auch die Aufgabe, die Projektpräsentationen (§ 6, Abs. 2) zu evaluieren.

(3) Wird eine Dissertation außerhalb der MHH angefertigt (externe Dissertation), muss eine wissenschaftliche Kooperation mit der entsprechenden externen Einrichtung bei der Dissertationsanzeige für die Promotionskommission überzeugend dargestellt werden. Zusätzlich zur internen Erst- und Zweitbetreuerin oder zum internen Erst- und Zweitbetreuer muss eine auswärtige Betreuerin oder ein auswärtiger Betreuer gewählt werden. Die externe Betreuerin oder der externe Betreuer muss habilitiert sein oder eine der Habilitation vergleichbare Qualifikation besitzen.

(4) Wird das Betreuungsverhältnis vor der Einreichung des Promotionsgesuches aufgelöst, so ist dies der Präsidentin oder dem Präsidenten der MHH mit Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen.

§ 6

Promotionsgesuch

(1) Das Promotionsgesuch wird schriftlich an die Präsidentin oder den Präsidenten der MHH gerichtet, die oder der es an die Promotionskommission weiterleitet.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

1. eine in deutscher oder englischer Sprache abgefasste wissenschaftliche Abhandlung (Dissertationsarbeit) in fünffacher gebundener Ausfertigung (Format DIN A 4) und eine digitale Version als pdf-Datei auf vier gesonderten Datenträgern,
2. der Nachweis über die Teilnahme an 12 institutsinternen oder übergreifenden public-health-relevanten Vorträgen; 2 public-health-relevanten Seminaren am Zentrum für Öffentliche Gesundheitspflege der MHH oder vergleichbaren Einrichtungen, 10 Terminen im Doktorandenkolloquium des Zentrums für Öffentliche Gesundheitspflege der MHH und der Nachweis der Teilnahme an einem oder mehreren Soft-Skill-Kursen von insgesamt mindestens 20 Stunden. Die Veranstaltungen sollten in der Regel an der MHH besucht werden;
3. die Dokumentation der Betreuungsgespräche gemäß § 5, Abs. 1,
4. die Bescheinigung der beiden Betreuerinnen oder der beiden Betreuer, dass die Doktorandin oder der Doktorand mindestens drei Projektpräsentationen während der Phase der wissenschaftlichen Datenerhebung und -auswertung erfolgreich abgehalten hat;
5. ein aktualisierter Lebenslauf, ergänzt durch eine Liste etwaiger wissenschaftlicher Veröffentlichungen (Anlage 2);
6. der Nachweis über die Einschreibung als Doktorandin bzw. Doktorand der MHH;
7. ein aktuelles Passbild;
8. eine schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass sie oder er die Dissertationsarbeit selbständig verfasst hat, welche Hilfen Dritter bei der Durchführung und Abfassung der Arbeit in Anspruch genommen wurden, und dass die Dissertation nicht bereits für eine Prüfung oder Promotion oder für einen ähnlichen Zweck zur Beurteilung eingereicht worden ist (Anlage 3);
9. wenn eine externe Dissertationsarbeit angefertigt worden ist (§ 5 (3)), eine Erklärung der Leiterin oder des Leiters der Institution außerhalb der MHH, das Einverständnis mit der Einreichung als Dissertation an der MHH besteht.

§ 7

Eröffnung des Promotionsverfahrens; Zulassung zur Promotion

(1) Nach dem Eingang des Promotionsgesuches eröffnet die Promotionskommission bei Vorliegen der Voraussetzungen, insbesondere des § 3 dieser Ordnung, das Promotionsverfahren.

§ 8

Dissertation

(1) Die Dissertation muss ein selbständiger Beitrag der Doktorandin oder des Doktoranden zur Forschung sein und neue Erkenntnisse enthalten. Sie darf weder im Inland noch im Ausland für eine Prüfung oder zum Erwerb eines akademischen Grades eingereicht oder benutzt worden sein.

(2) Hat die Doktorandin oder der Doktorand Teilergebnisse der Dissertation publiziert, so ist auf einer besonderen Seite darauf hinzuweisen, der Beitrag der Koautoren und Koautorinnen ist darzulegen.

(3) An Stelle einer Dissertationsarbeit können - in der Regel zwei - bereits publizierte oder zum Druck angenommene Arbeiten als Dissertation anerkannt werden, wenn die Veröffentlichungen in international anerkannten Wissenschaftsjournals mit Gutachtersystem (Peer Review) erfolgt sind, die Arbeiten selbst ebenfalls einem Peer-Review-Verfahren unterzogen wurden und in der Regel nicht älter als drei Jahre sind. Die Doktorandin oder der Doktorand muss in einer dieser Publikationen Allein- oder Erstautorin oder -autor oder gleichberechtigte Erstautorin oder -autor sein. Die Rolle der Koautoren und Koautorinnen ist darzulegen. Der Dissertation ist eine Einleitung und eine ausführliche Zusammenfassung aller Ergebnisse und eine übergreifende Diskussion beizufügen.

§ 9

Formelle Anforderungen an die Dissertation

(1) Das Titelblatt der Dissertation ist nach *Anlage 4a und 4b* zu gestalten. Die Umschlagseite muss den Titel der Dissertation und den Namen der Autorin oder des Autors enthalten.

(2) Die Dissertation muss ein Inhaltsverzeichnis, ein Schriftumsverzeichnis sowie eine ca. zweiseitige Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache, jeweils mit dem vorangestellten Namen der Doktorandin oder des Doktoranden und dem Titel der Dissertation, enthalten. Dies gilt sinngemäß auch für eine Arbeit, die gemäß § 8 Abs. 3 als Dissertation anerkannt werden soll.

(3) Die Dissertation muss als Druckfassung in fünffacher Ausfertigung und zugleich in elektronischer Form eingereicht werden.

§ 10

Begutachtung der Dissertation

(1) Die Promotionskommission fordert die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer zur Abgabe eines Gutachtens mit Benotungsvorschlag auf. Gleichzeitig fordert sie die Zweitbetreuerin oder den Zweitbetreuer zur Abgabe eines Gutachtens mit Benotungsvorschlag auf. Weiter bittet die Promotionskommission einen externen Hochschullehrer oder eine externe Hochschullehrerin oder ein Mitglied des Lehrkörpers der Hochschule, das außerhalb des Institutes der Erstbetreuungsperson tätig ist, um ein weiteres Gutachten mit Benotungsvorschlag. Dieses hat in der Regel bis spätestens vier Wochen nach Aufforderung durch die Promotionskommission einzugehen. Die Promotionskommission kann darüber hinaus im begründeten Ausnahmefall ein viertes Gutachten anfordern. Alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Hochschule sind verpflichtet, als Gutachterin oder Gutachter für Dissertationen zur Verfügung zu stehen. Die Dissertation und die Gutachten liegen im Promotionsbüro nach Vorliegen aller Gutachten mindestens 10 Tage zur Einsichtnahme durch Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der MHH aus, diese können innerhalb der Frist dazu schriftlich gegenüber der Promotionskommission Stellung nehmen.

(2) Die Gutachten sind schriftlich und unabhängig voneinander zu erstellen. Im Gutachten ist abschließend eine Bewertung nach folgenden Notenstufen vorzunehmen:

- "Sehr gut" (= 1)
- "Gut" (= 2)
- "Genügend" (= 3)
- "Nicht genügend" (= 4).

Bei auszeichnungswürdigen Arbeiten kann von den Gutachterinnen und Gutachtern das Prädikat "summa cum laude" vergeben werden (s. § 12).

(3) Hat eine Gutachterin oder ein Gutachter Mängel in der Dissertation festgestellt, so kann sie oder er in einem vorläufigen Gutachten die Beseitigung der Mängel vorschlagen. Die Promotionskommission entscheidet darüber und setzt eine Frist von bis zu einem Jahr zur Beseitigung der Mängel. Die Arbeit soll zur endgültigen Begutachtung möglichst denselben Gutachterinnen bzw. denselben Gutachtern erneut zur Stellungnahme vorgelegt werden.

(4) Die Dissertation gilt als angenommen, wenn sie in allen Gutachten mindestens mit "Genügend" bewertet worden ist und ein eventueller Einspruch einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers ausgeräumt wurde. Darüber entscheidet die Promotionskommission. Ergeben zwei Gutachten die Notenstufe "Nicht genügend", so gilt die Dissertation als abgelehnt.

(5) Ist die Dissertation nur in einem Gutachten mit "Nicht genügend" beurteilt worden oder konnten Einsprüche gegen die Annahme der Arbeit nicht ausgeräumt werden, so holt die Promotionskommission ein weiteres Gutachten ein. Dabei soll der Gutachterin oder dem Gutachter auf Verlangen Einsicht in die vorliegenden Gutachten gewährt werden. Sie oder er schlägt der Promotionskommission, die unter Berücksichtigung aller Gutachten endgültig entscheidet, die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation vor.

(6) Bei Ablehnung der Dissertation ist das Promotionsverfahren zu beenden. Die Präsidentin oder der Präsident der MHH teilt der Bewerberin oder dem Bewerber die Ablehnung der Dissertation mit Begründung sowie die Beendigung des Promotionsverfahrens mit Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mit. Über einen Widerspruch entscheidet der Senat nach Anhörung der Promotionskommission.

(7) Bei erfolgloser Beendigung des Promotionsverfahrens darf die Dissertation bei keiner anderen Hochschule oder Universität als Promotionsarbeit eingereicht werden.

§ 11

Disputation

(1) Ist die Dissertation angenommen, findet eine mündliche Prüfung in Form einer hochschulöffentlichen Disputation vor mindestens drei Hochschullehrern statt. In der Regel sind diese die Erst- und Zweitbetreuungspersonen sowie die dritte Gutachterin oder der dritte Gutachter. Die Prüfergruppe und die Prüfungstermine werden von der Promotionskommission festgesetzt. Den Vorsitz der Disputation hat ein Mitglied der Promotionskommission.

(2) Die Disputation besteht aus einem Vortrag der oder des Promovierenden zum Forschungsprojekt von ca. 30 Minuten Dauer und einer anschließenden hochschulöffentlichen Diskussion des Projektes von in der Regel mindestens 30 Minuten Dauer. Die Disputation kann in englischer Sprache erfolgen.

(3) Die Disputation ist durch die Prüfenden mit einer einvernehmlichen Note gemäß der Notenskala nach § 10, Abs. 2 zu bewerten. Bleibt die oder der Promovierende ohne ausreichende Entschuldigung der Disputation fern, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Darüber entscheidet die Promotionskommission.

(4) Wurde die Disputation mit "Nicht genügend" bewertet oder gilt sie als nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Bei erneuter nicht genügender Leistung oder Fernbleiben ohne ausreichende Entschuldigung ist das Promotionsverfahren zu beenden, § 10, Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 12

Gesamtbeurteilung

(1) Nach der Disputation stellt die Promotionskommission unter Berücksichtigung der Bewertungen der Dissertation im arithmetischen Mittel der Noten (§ 10) und der Disputation (§ 11) das Gesamturteil der Promotionsleistung fest. Bei der Bildung des Gesamturteils gehen die Bewertungen der Dissertation zu zwei Dritteln und die Note der Disputation zu einem Drittel ein. Die Note lautet bei einem Durchschnitt

- von 1,0: ausgezeichnet (summa cum laude bei vorliegender Voraussetzung des § 12, Abs. 2),
- von 1,1 bis 1,4: sehr gut (magna cum laude),
- von 1,5 bis 2,4: gut (cum laude),
- von 2,5 bis 3,0 genügend (rite).

(2) Das Prädikat „summa cum laude (mit Auszeichnung)“ kann nur vergeben werden, wenn die Gesamtbeurteilung mit der Note 1,0 erfolgte, eine Empfehlung der Betreuer und Prüfenden vorliegt sowie mindestens eine hochrangige Publikation mit Erstautorenschaft veröffentlicht bzw. bis zum Disputationstermin akzeptiert worden ist.

(3) Das Ergebnis des Promotionsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten durch die Präsidentin oder den Präsidenten mitgeteilt, bei Ablehnung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 13

Veröffentlichung

(1) Die Doktorandinnen und Doktoranden sind verpflichtet, die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(2) Dazu liefern sie spätestens ein Jahr nach dem Tag der bestandenen mündlichen Prüfung ein digitales Exemplar der Dissertation und fünf daraus generierte Druckexemplare ab. Dateiformat und Datenträger richten sich nach den Vorgaben der Hochschulbibliothek. Die Veröffentlichung der Dissertation als Monographie durch einen gewerblichen Verleger ist zulässig, wobei ein Hinweis darauf erfolgen sollte, dass die Arbeit als Promotionsarbeit an der MHH veröffentlicht ist.

(3) Wird diese Frist ohne wichtigen Grund versäumt, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.

(4) In besonderen Fällen kann die Präsidentin oder der Präsident auf Antrag der Bewerberin die Ablieferungsfrist verlängern. In jedem Fall muss der Antrag auf Verlängerung vor Ablauf der Frist gestellt und eingehend begründet werden.

§ 14

Promotionsurkunde, Promotionszeugnis und Vollzug der Promotion

(1) Promotionsurkunde und Promotionszeugnis werden nach dem in *Anlage 5a und 5b* angegebenen Mustern von der Präsidentin oder dem Präsidenten eigenhändig unterzeichnet. Sie werden auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert.

(2) Im Promotionszeugnis (*Anlage 5b*) ist die Gesamtnote der Prüfung anzugeben.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident der MHH fertigt die Urkunde und das Zeugnis aus, sobald sämtliche Promotionsleistungen erfüllt und die Dissertation in digitaler Form sowie die daraus generierten Exemplare abgeliefert sind. Erst durch die Aushändigung der Promotionsurkunde wird das Recht begründet, den Doktorgrad zu führen.

§ 15

Rücknahme des Promotionsgesuches

Ein Promotionsgesuch kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten der MHH zurückgenommen werden.

§ 16

Wiederaufnahme des Promotionsverfahrens

(1) Wird ein Promotionsverfahren erfolglos beendet, ist dieses den deutschen Universitäten mitzuteilen.

(2) Ein neues Promotionsverfahren kann nur einmal, und zwar nicht vor Ablauf eines halben Jahres, eröffnet werden. Das gilt auch, wenn das erste Promotionsverfahren an einer anderen deutschen Universität erfolglos beendet wurde.

§ 17

Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistung

Sind wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden oder hat sich die Bewerberin oder der Bewerber bei einer Promotionsleistung eines schweren Verstoßes gegen die gute wissenschaftliche Praxis schuldig gemacht, so kann der Präsident oder die Präsidentin in Rücksprache mit der Promotionskommission die Promotionsleistungen für ungültig erklären.

§ 18

Entzug des Doktorgrades

Der Dokortitel ist bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer Straftat oder bei einem schweren Verstoß gegen die gute wissenschaftliche Praxis, jeweils in Bezug auf die Promotion, zu entziehen. Die Entscheidung des Promotionsentzugs ist der Betroffenen oder dem Betroffenen zuzustellen.

§ 19

Ehrendoktorwürde

(1) Die Medizinische Hochschule Hannover kann den Grad und die Würde eines "Doktor Public Health" oder eine „Doktorin Public Health“ (Dr. PH h.c.) verleihen. Hierzu ist ein Beschluss mit einer Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder der Hochschullehrergruppe des Senats erforderlich.

(2) Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung einer von der Präsidentin oder dem Präsidenten der MHH unterzeichneten Urkunde, in welche eine vom Senat beschlossene Laudatio aufzunehmen ist.

(3) Von der Ehrenpromotion werden das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur und die deutschen Universitäten benachrichtigt.

(4) Die Regelung des § 18 gilt sinngemäß.

§ 20

Übergangsregelung

Dissertationsanzeigen von Doktorandinnen und Doktoranden, die ihre Promotion zum Dr. PH schon begonnen haben, können von der Promotionskommission unter entsprechender Anpassung von § 1, Abs. 3, und § 5, Abs. 1 an die noch benötigte Promotionszeit genehmigt werden. Die Regelungen von § 6 bleiben davon unberührt. Diese Übergangsregelung endet mit dem 31.12.2013.

§ 21

Inkrafttreten

Die vom Senat beschlossene Ordnung wird öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung an der Hochschule in Kraft.

Hannover, den 14.11.2012

Der Präsident

Anlage 1 (gemäß § 4 Abs. 1 der Promotionsordnung):

Muster der Dissertationsanzeige

Name: _____ Vorname: _____

Anschrift: _____
(Bitte in Druckbuchstaben)

Thema der geplanten Dissertation (Dr. PH.)

(Hinweis: Die Beschreibung der Arbeit soll nicht mehr als zwei DIN A 4 Seiten umfassen):

Zielsetzung:

Geplante Untersuchungen:

Erwartete neue Erkenntnisse:

Methodik der Arbeit:

Betreuer/in (intern):

Zweitbetreuer/in (intern):

Name Hochschuleinrichtung:

Für den Fall einer externen Dissertation **(Hier muss zusätzlich eine auswärtige Betreuerin/ ein auswärtiger Betreuer benannt werden und die Promotionskommission muss eine Sondergenehmigung erteilen):**

Betreuer/In (extern):

Name Einrichtung (extern):

Erforderlich ist die Darlegung des kooperativen Charakters der Dissertation **(Hinweis: Dies sollte nicht mehr als zwei DIN A 4 Seiten umfassen):**

Unterschrift der Kandidatin/ des Kandidaten mit Datum:

Von der Erstbetreuerin/dem Erstbetreuer auszufüllen:

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Anmeldung der o. g. Dissertation und erkläre, dass ich das wissenschaftliche Vorhaben betreue und die Dissertation begutachten werde.

Bei externen Dissertationen **(Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs der externen Betreuerin/des externen Betreuers, dieser sollte nicht mehr als zwei DIN A 4 Seiten umfassen).**

Unterschrift der Betreuerin/des Betreuers (MHH) mit Datum:

Unterschrift der Erstbetreuerin/des Erstbetreuers (extern) mit Datum:

folgende Anlagen sind beizufügen:

-Bestätigung der Einweisung in die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

Anlage 2 (gem. § 6 Abs. 2 Nr. 4 Promotionsordnung)

Lebenslauf

1. Sämtliche Vor- und Zunamen der Bewerberin oder des Bewerbers
2. Ort (bei ausländischen Orten auch der Staat), Tag, Monat und Jahr der Geburt
3. Staatsangehörigkeit
4. Besuchte Schulen (mit Angabe der Zeit und des Ortes, bei ausländischen Orten auch der Staat)
5. Wo und wann die Hochschulzugangsberechtigung erlangt wurde
6. Wo und wann und mit welchem Gesamturteil die zugangsrelevanten Studienabschlüsse bestanden wurden
7. Bisherige berufliche Tätigkeiten
8. Eine Liste etwaiger wissenschaftlicher Veröffentlichungen als volle Zitate ist beizulegen.
9. Die Richtigkeit der Angaben muss durch eigenhändige Unterschrift bestätigt werden.

Anlage 3 (gem. § 6 Abs. 2 Nr. 7)

Die Erklärung ist eigenständig zu verfassen und eigenhändig zu unterschreiben.

Erklärung:

Hiermit erkläre ich, dass ich die Dissertation (Angabe des genauen Titels) selbstständig verfasst habe. Bei der Anfertigung wurden folgende Hilfen Dritter in Anspruch genommen. **(Namentliche Nennung weiterer an der Dissertation beteiligter Personen und ihre Funktion bei der Erstellung der Dissertation):**

Ich habe keine entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- bzw. Beratungsdiensten (Promotionsberater oder anderer Personen) in Anspruch genommen. Niemand hat von mir unmittelbar oder mittelbar entgeltliche Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen. Ich habe die Dissertation an folgenden Institutionen angefertigt:

Die Dissertation wurde bisher nicht für eine Prüfung oder Promotion oder für einen ähnlichen Zweck zur Beurteilung eingereicht. (Ist die Dissertation in einer auswärtigen Institution angefertigt worden, so ist zugleich eine Erklärung der betr. Leiterin oder des Leiters beizufügen, dass sie oder er mit der Einreichung der Arbeit als Dissertation an der Medizinischen Hochschule einverstanden ist.) Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen vollständig und der Wahrheit entsprechend gemacht habe.

Ort, Datum _____ (eigenhändige Unterschrift): _____

Anlage 4a (gem. § 9 Abs. 1):

Medizinische Hochschule Hannover

Einrichtung der Betreuerin/ des Betreuers an der MHH

**Titel, titel Titel, titel
Titel, titel Titel, titel Titel, titel Titel, titel Titel,
titel, Titel, titel, Titel, titel**

INAUGURALDISSERTATION
zur Erlangung des Grades einer Doktorin oder eines Doktors
Public Health

vorgelegt von

Vorname Name

aus (Geburtsort)

Hannover (Jahreszahl)

Anlage 4b (gem. § 9 Abs. 1 – Rückseite von 4a)

Wissenschaftliche Betreuung (z.B. Prof. Dr.med. Max Mustermann):

Wissenschaftliche Zweitbetreuung (z.B. Prof. Dr.med. Max Mustermann):

1. Gutachterin / Gutachter (z.B. Prof. Dr.med. Max Mustermann):

2. Gutachterin / Gutachter (z.B. Prof. Dr.med. Max Mustermann):

3. Gutachterin / Gutachter (z.B. Prof. Dr.med. Max Mustermann):

Tag der mündlichen Prüfung:

Anlage 5a (gem. § 14 Abs. 1)

Die Medizinische Hochschule Hannover
verleiht

Frau/Herr Vorname Name
geboren am xx.xx.xxxx in xxx
den Grad einer Doktorin oder eines Doktors
Public Health

nachdem sie/er im ordnungsgemäßen Promotionsverfahren
durch die Dissertation

Titel titel Titel titel Titel titel Titel titel Titel titel Titel titel
Titel titel Titel titel Titel titel Titel titel Titel titel

sowie durch die Disputation ihre/ seine Befähigung zu vertiefter
selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen hat.

Hannover, den XX.XX.XXXX

Präsident/in der Medizinischen Hochschule Hannover

Anlage 5b (gem. § 14 Abs. 2)

Die Medizinische Hochschule Hannover
verleiht

Frau/ Herrn Vorname Name
geboren am xx.xx.xxxx in xxx

den Grad einer Doktorin oder eines Doktors
Public Health

nachdem sie/er im ordnungsgemäßen Promotionsverfahren
durch die Dissertation

Titel titel Titel titel Titel titel Titel titel Titel titel Titel titel Titel titel
Titel titel Titel titel Titel titel Titel titel Titel titel

sowie durch die Disputation ihre/seine Befähigung zu vertiefter
selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit erwiesen und dabei das Gesamturteil

ausgezeichnet (summa cum laude)... genügend (rite)

erhalten hat.

Hannover, den XX.XX.XXXX

Präsident/in der Medizinischen Hochschule Hannover

Medizinische Hochschule Hannover
<http://www.mh-hannover.de/129.html>